Staatsregierung in dieser Hinsicht bereits die Initiative ergriffen und schon ausgesprochen hat, daß bei der bevorstehenden Reform Presbyterien und Synoden mit eingeführt werden sollen; auch glaube ich, Reformen ohne derartige Einrichtungen würden keinen Anklang im Volke finden. Es dürfte auch deshalb nöthig gewesen sein, daß die Deputation sich darüber ausgesprochen hätte, weil die Regierung geradezu erklärt hat, daß sie von solchen Einrichtungen Belebung des kirchlichen Interesses erwarte. Was den vierten Punkt betrifft, so hätte ich eher geglaubt, die Deputation würde schon jetzt so wichtige Fragen gar nicht anregen; denn dieser Punkt betrifft außer andern wichtigen Fragen die höchst wichtige Vorfrage, ob die Reformen von oben nach unten, oder von unten nach oben herzustellen sind. Wie uns der Bericht zeigt, ist über diese Frage die größte Meinungsverschiedenheit schon in Preußen aufgetaucht. Ich glaube, wenn wir uns über den vierten Punkt für die Deputation beifällig aussprechen, so werden wir nicht nur die Staatsregierung präoccupiren, sondern überhaupt die Ständeversammlung, welche über die diesfallsige Gesetzvorlage Beschluß zu fassen hat, präjudiciren und ihr gänzlich vorgreifen. Ich würde also aus diesem Grunde schon mich gegen den vierten Punkt erklären. Die Deputation geht nun weiter zur Begutachtung der ihr zugewiesenen Petitionen, und trägt in Beziehung darauf bei der Kammer an, diese auf sich beruhen zu lassen. Ich leugne nicht, daß mich die abweichende Ansicht des geehrten Herrn Secretairs v. Biedermann anfänglich sehr angesprochen hat, daß man nämlich auch diesen Vorschlag verneinend zu beantworten habe, vielmehr dem Biedermann'schen Antrage, diese Petitionen zur Erwägung an die hohe Staatsregierung abzugeben, beizutreten habe. Indessen bei näherer Erwägung gingen mir doch Bedenken bei, nämlich rücksichtlich der Petitionen, welche auf Abänderung des Religionseides gerichtet sind. Ich würde dem Antrage des Herrn Secretairs beitreten rücksichtlich der Petitionen, worin dies Letztere der Fall nicht ist, diese nämlich an die Staatsregierung abzugeben. Was aber jene anlangt, so enthalten diese Wünsche, die meiner Ansicht nach eine innere Angelegenheit der Kirche betreffen. Ein Recht, darüber zu entscheiden, ob hier Abänderungen eintreten sollen, kann der Regierung nicht zugestanden werden. Ich glaube vielmehr, daß diese Wünsche dereinst nur durch die Presbyterien an die Synoden zu richten sind, und daß diese Angelegenheit von der Kirchenbehörde zu entscheiden ist. Ich kann daher den Biedermann'schen Antrag nur in so weit empfehlen, die Petitionen an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen, so weit sie nicht die Abänderung des Religionseides bezwecken. Was ferner den Vorschlag der Deputation unter f. betrifft: „zu erklären, daß sie die Ständeversammlung zur Berathung des in Frage stehenden Gesetzentwurfs allerdings für competent halte," so werde ich diesem Antrage beitreten, jedoch auch mit der Modification, so fern nämlich der zu erwartende Gesetzentwurf nur das Aeußere der Verfassung der Kirche zu reformiren sich zur Aufgabe macht. Und das stimmt mit dem, was ich vorher bemerkte, consequent überein. Ich komme nun zu dem Vorschlage sub g., wonach unsere Deputation uns empfiehlt, zu erklären: „daß die Kammer damit einverstanden sei, — begutachtet werde." Ich kann nicht leugnen, daß in meinem protestantischen Gewissen in dieser Beziehung eine ungemeine Besorgniß und Beunruhigung rege geworden ist; denn wenn man die bedenklichen Erscheinungen der neuesten Zeit in's Auge faßt, so fürchte ich, daß ein Zeitverlust von 4—6 Jahren ungemeine Nachtheile der protestantischen Kirche bereiten könne; denn nehmen wir diesen Vorschlag der Deputation an, so wird daraus folgen, daß wir diese Gesetzvorlage vor 5—6 Jahren nicht werden in's Leben treten sehen. Nun hat aber die hohe Staatsregierung in ihrer Vorlage bereits erklärt, daß sämmtliche Materialien bereits vorhanden seien in dieser Vorlage; sie hat ferner erklärt, daß sie auch die Einrichtung anderer Staaten genau kenne und nur hinzufügen müsse, daß bis jetzt das Gutachten des Landesconsistoriums noch nicht eingeholt sei. Indessen unter diesen Umständen sollte ich meinen, daß, wenn die Staatsregierung schnell und rasch an's Werk ginge, es wohl möglich sein würde, diesen Gesetzentwurf, der doch nur das Aeußere der Kirchenverfassung regeln soll, in 6—7 Monaten zur Endschaft zu bringen und zur Vorlage an die Deputation vorzubereiten. Würde also die jetzige Ständeversammlung, nachdem die Berathung der für den jetzigen Landtag bestimmten Gegenstände erfolgt sein wird, vertagt, der Gesetzentwurf hierauf ausgearbeitet, dann gegen den Herbst die Zwischendeputation einberufen, so wird es möglich sein, am Schlusse dieses Jahres die Ständeversammlung wieder einzuberufen, welche in vier oder sechs Wochen diese hochwichtige Frage mit Umsicht erledigen könnte. Wenn dies auch ein Opfer für uns ist, so stimme ich doch mit dem Redner, der in der ersten Sitzung sich vernehmen ließ, darin überein, wenn er äußerte, daß kein Opfer zu groß sei, welches wir den kirchlichen Angelegenheiten brächten. Aus diesen Gründen erlaube ich mir, zu Punkt g. folgenden Antrag einzubringen: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, nach Erledigung der für den jetzigen Landtag bestimmten Berathungsgegenstände die Ständeversammlung zu vertagen, den über die in Frage befangene Angelegenheit auszuarbeitenden Gesetzentwurf mit möglichster Beschleunigung den zu erwählenden Deputationen zugehen zu lassen und nach Beendigung deren Arbeiten die Ständeversammlung womöglich noch im Laufe dieses Jahres zur Berathung darüber wieder einzuberufen." Das war das, was ich kürzlich vorzubringen für meine Schuldigkeit hielt, und ich ersuche nun den Herrn Präsidenten, diesem Antrage sein Recht widerfahren zu lassen.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde die Unterstützungsfrage auf diesen Antrag noch heute stellen und, falls er unterstützt wird, die Debatte darüber morgen Platz greifen lassen. Der Antrag lautet so: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, nach Erledigung der für den jetzigen Landtag bestimmten Berathungsgegenstände die Ständeversammlung zu vertagen, den über die in Frage befangene Angelegenheit auszuarbeitenden Gesetzentwurf mit möglichster Beschleunigung den zu erwählenden Deputationen zugehen zu lassen und nach Beendigung deren Arbeiten

SLUB
Wir führen Wissen.